



RAHMENBEDINGUNGEN FÜR EINE STÄRKUNG DER MITARBEITERKAPITALBETEILIGUNG

„Genossenschaftliche Lösungen stärken“ - Position der innova eG

Anerkennung von Produktivgenossenschaften

Mit der Reform des Genossenschaftsgesetzes im Jahr 2006 und dem Wegfall der Erwähnung spezifischer Genossenschaftstypen ist auch die Erwähnung der Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkauf derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften) entfallen. Damit erweist sich die Klarstellung, was Unternehmensnachfolge durch Mitarbeiter in der genossenschaftlichen Rechtsform beinhaltet, letztlich als erschwert.

Bereits vor 2006 wurden die Besonderheiten der Produktivgenossenschaft, also der Unternehmen, in denen die Mitarbeiter auch Eigentümer des Unternehmens sind, in Deutschland als solche nicht anerkannt (z.B. durch den Wegfall der Rückvergütung an mitarbeitende Genossenschaftsmitglieder). Entsprechend kam es auch nach der Reform und der damit verbundenen Reduzierung der Mindestanzahl der zur Gründung notwendigen Mitglieder kaum zu Gründung von Genossenschaft mit weniger als 10 Mitgliedern. Dabei sind Produktivgenossenschaftsgründungen mit weniger als der früher notwendigen Anzahl von sieben Mitgliedern naheliegend.

Die Arbeitsmarkt- und Sozialgesetzgebung in Deutschland stellt entweder ausschließlich auf eine Selbstständigkeit oder eine eindeutige Arbeitnehmertätigkeit ab. Die Beteiligung der ArbeitnehmerInnen am Unternehmen wird noch immer auf eine reine Vermögensbeteiligung reduziert und nicht als eine unternehmerische Beteiligung gesehen. Dabei könnte die Genossenschaft als Produktivgenossenschaft heute eine Lücke bei der Beantwortung verschiedener wichtiger gesellschaftlicher Zukunftsfragen schließen:

- Deutschland gilt als Land mit einer sehr geringen Bereitschaft, unternehmerisch tätig zu werden, da das Risiko als Unternehmerin oder Unternehmer zu scheitern, als zu groß eingeschätzt wird.
- Trotz vielfältiger Versuche, die demografisch bedingten Probleme bei der Unternehmensnachfolge zu mindern, fehlen dafür überzeugende messbare Erfolge.
- Durch spekulativ agierende Finanzinvestoren und absichtlich herbeigeführte Insolvenzen gehen häufig qualitativ gute Arbeitsplätze verloren.
- Trotz aktiver Arbeitsmarktpolitik scheitern viele Ansätze der Schaffung dauerhafter Arbeitsplätze an der fehlenden Unterstützung für Teamgründungen (Gründungen gleichberechtigter Partner, in denen der Einzelne nicht über einen dominanten Einfluss verfügt).

Genossenschaften, in denen mindestens 50% der Belegschaft Mitglied sind und in denen die mitarbeitenden Mitglieder mindestens über 25% des Stimmrechts verfügen, sollten als Produktivgenossenschaften anerkannt sein. Im Genossenschaftsgesetz ist eine entsprechende Regelung der Stimm-



rechtsverteilung vorzusehen. Die Tätigkeit in einer Produktivgenossenschaft sollte wahlweise als selbständige Tätigkeit (ohne zusätzlich ein eigenes Gewerbe anmelden zu müssen) oder als Arbeitnehmer-Tätigkeit anerkannt werden. Das sollte sowohl für Organvertreter als auch für mitarbeitende Mitglieder möglich sein.

Darüber hinaus ist zu gewährleisten:

- die Wiedereinführung der Rück- bzw. Nachvergütung an mitarbeitende Mitglieder im Körperschaftsteuergesetz;
- die Förderbarkeit der mitarbeitenden Mitglieder gemäß SGB wahlweise als Gründungszuschuss, Lohnkostenzuschuss oder im Rahmen der Förderung des sozialen Arbeitsmarktes;
- ein Vorkaufsrecht der Mitglieder bei Betriebsübergang im Sinne § 613a BGB;
- die Förderung von Risikokapital und Beratung für Produktivgenossenschaften;
- die Förderung von Produktivgenossenschaften bei Transfersozialplänen.

Befreiung von der Unternehmensbesteuerung für die Zuführung in die gesetzliche Rücklage

Aus der Genossenschaft als offene Gesellschaftsform ist den Mitgliedern jederzeit ein Austritt aus der Genossenschaft zu ermöglichen. Die Bildung der gesetzlichen Rücklage dient in diesem Zusammenhang der Stabilisierung des haftenden Eigenkapitals der Genossenschaft. Das bedeutet, die Rücklagenbildung und die stillen Reserven einer Genossenschaft führen nicht zu einer automatischen Vermögensmehrung bei den Mitgliedern der Genossenschaft. Scheiden Mitglieder aus der Genossenschaft aus, erhalten sie nur die von ihnen eingebrachten Genossenschaftsanteile ggfs. abzüglich der Verlustvorträge (Auseinandersetzungsguthaben) der Genossenschaft ausbezahlt. Bei Kapitalgesellschaften (AG und GmbH) haben die Anteilseigner in der Regel einen prozentualen Anteil am Vermögen der Gesellschaft und ihnen steht eine Beteiligung am inneren Wert des Unternehmens bzw. den Rücklagen der Gesellschaft zu.

Aufgrund dieses grundsätzlichen Unterschieds der Genossenschaft zur Kapitalgesellschaft erscheint es gerechtfertigt, zumindest den Teil des Jahresüberschusses, der in die gesetzliche Rücklage eingestellt wird, von der Unternehmensbesteuerung zu befreien. Kommt es zu einer Auflösung der Genossenschaft und wird dabei ein das Geschäftsguthaben bei der Genossenschaft übersteigender Auflösungserlös ausgeschüttet, so erfolgt grundsätzlich eine Versteuerung nach dem Einkommenssteuergesetz. Eine solche Anpassung würde Produktivgenossenschaften die Bildung von Rücklagen, die sie benötigen nennenswert erleichtern.

Ergänzend ist dann auch eine Nachbesteuerung in Form von Unternehmenssteuern durchzuführen. Außerdem: Kommt es bei einer durch die Genossenschaft genehmigten Veräußerung eines Genossenschaftsanteils zu einem Gewinn, ist durch entsprechende Bestimmungen zu sichern, dass die Ver-



äußerung ebenfalls nicht nur einkommenssteuerpflichtig, sondern auch unternehmenssteuerpflichtig ist, wenn die Beteiligung mindestens 1 % beträgt.

Förderung von genossenschaftlichen Gründungsagenturen

Bis vor wenigen Jahren war die Anzahl eingetragener Genossenschaften in Deutschland rückläufig. Diese Entwicklung steht im Gegensatz zu der Entwicklung in den anderen großen Volkswirtschaften der Europäischen Union. Eine Reformierung der rechtlichen Grundlagen einer Genossenschaft hat in Deutschland erst im Jahr 2006 begonnen. In den anderen großen europäischen Ländern fanden diese Reformen bereits 20 Jahre früher statt. Durch die versäumten Reformen blieb die genossenschaftliche Rechtsform in den einschlägigen Regelungen für kleine und mittlere Unternehmungen und in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik unberücksichtigt. Z.B. dauerte es über zehn Jahre, bis durch unsere Bemühungen die Aufmerksamkeit der KfW auf Genossenschaften in der Unternehmensgründungsförderung gelenkt werden konnte.

Dieses Versäumnis beinhaltet nur die „Spitze eines Eisberges“. Im Zuge des wieder Aufkeimens der genossenschaftlichen Rechtsform werden - nach und nach - weitere Benachteiligungen der Genossenschaften beruhend auf gesetzlichen Änderungen in der Vergangenheit deutlich. Um hier gegensteuern zu können und um die genossenschaftliche Selbsthilfe wieder bekannter zu machen, ist die Förderung von Gründungsagenturen sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene im Rahmen geeigneter Programme zur Unterstützung von Genossenschaftsgründungen notwendig.

Anwendung EU Microrichtlinie auf Kleinstgenossenschaften

Unternehmen bis 350.000 € Bilanzsumme, 700.000 € Umsatz und mit bis zu 10 Beschäftigten sind im Sinne der Europäischen Union Kleinstunternehmen, die von bürokratischen Auflagen befreit werden sollen, wenn an zwei Abschlussstichtagen zwei der drei Kriterien nicht überschritten werden. Angewandt auf Kleinstgenossenschaften sind deshalb folgende Regelungen umzusetzen:

- keine Pflichtprüfung durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband;
- Verzicht auf die Erstellung eines Anhangs;
- Verringerung der Gliederungstiefe im Jahresabschluss;
- Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger.

Insbesondere die genossenschaftliche Pflichtprüfung ist für Kleinstgenossenschaften häufig eine finanzielle Belastung, die wirtschaftlich nicht tragbar ist. Anstelle dessen soll der Nachweis einer geeigneten Innenrevision treten.

Rückfragen: Dr. Burghard Flieger, innova eG, Projektbüro Freiburg,

Tel.: 0761/709023, E-Mail: genossenschaft@t-online.de, www.innova-eg.de